

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt**Beschlussvorlage**

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Jugendhilfeausschuss	18.05.2021						

Inhalt:

Beteiligung anerkannter freier Träger der Jugendhilfe an der Durchführung von Inobhutnahmen gemäß § 76 Abs. 1 SGB VIII. Rufbereitschaft bei Kindeswohlgefährdung und Krisen

Wenn Kosten entstehen:

Kosten ab 01.06.2021 26.000,00 €	Produktkonto 36340.501502	Haushaltsjahr 2021	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, eine Anpassung des Inobhutnahmeverfahrens gemäß § 42 SGB VIII außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes zu erarbeiten und dem Jugendhilfeausschuss ein Konzept vorzulegen.

gez. Karina Dörk
Landrätin

gez. Henryk Wichmann
Dezernent

Begründung:

Gem. § 2 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII i.V.m § 8a Abs. 2 S. 2; § 42 Abs. 1 SGB VIII ist das Jugendamt nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Gefährdungssituationen durch eine Inobhutnahme zu gewährleisten. Da die Wahrnehmung dieser Schutzverpflichtung zu jeder Tages- und Nachtzeit sichergestellt sein muss, bedarf es der Organisation einer Rufbereitschaft für die Zeiten außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamts (Trenczek, Inobhutnahme – Krisenintervention und Schutzgewährung durch die Jugendhilfe, §§ 8a, 42 SGB VIII, 2. Aufl. 2008, 267, vgl. Das Jugendamt (Zeitschrift): Rechtliche Vorgaben für Standards einer Rufbereitschaft. S. 375ff.)

Existiert eine entsprechende Rufbereitschaft nicht, so kann ein Jugendamt verantwortlich und ggf. haftbar gemacht werden, wenn ein Kind oder ein/e Jugendliche/r zu Schaden kommt, weil eine Inobhutnahme am Abend oder am Wochenende nicht möglich war.

Im Landkreis Uckermark ist der Träger IG Frauen und Familie e.V. durch den Betrieb des Jugendhilfezentrums „Haus des Kindes“ im Rahmen der Inobhutnahme und anschließenden Unterbringung der Kinder- und Jugendlichen beteiligt. Dieses ist rechtlich zulässig, da nach § 76 Abs. 1 SGB VIII an der Aufgabe der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ein freier Träger beteiligt werden kann.

Das für die Jugendämter zuständige Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBSJ) hat die Verwaltungen der Jugendämter nunmehr sensibilisiert die örtlichen Verfahrensregelungen einer Prüfung zu unterziehen. Derzeit ist das Wächteramt und die Inobhutnahme durch die Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben gem. § 76 SGB VIII betreffend vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII vom 01.11.2010 geregelt.

Der Sozialarbeiter des ASD nimmt das Wächteramt während der Dienstzeiten werktags von 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr (Ausnahmen bestehen Dienstag und Freitag) wahr. Außerhalb der Dienstzeiten sowie am Wochenende/an Feiertagen wird das Wächteramt auf den Träger IG Frauen und Familie übertragen. Kommt es außerhalb der Dienstzeiten/Wochenenden durch eine Kindeswohlgefährdungsmeldung gem. § 8a SGB VIII zu einem Einsatz des Wächteramtes, so wird dies stellvertretend durch den Träger IG Frauen und Familien für das Jugendamt wahrgenommen.

Um die fachlich und rechtlich zutreffende Inobhutnahme von Kindern- und Jugendlichen außerhalb der regulären Dienst- und Arbeitszeiten der SozialarbeiterInnen des ASD zu gewährleisten, wird zunächst eine reine Rufbereitschaft im ASD eingeführt. Dies wird ab 01.06.2021 umgesetzt werden.

Die Rufbereitschaft dauert jeweils eine Woche (Montag 15:30 Uhr – Montag 08:00 Uhr) und wird von einem Sozialarbeiter des ASD wahrgenommen. Das Jugendamt bedient sich weiterhin des Trägers IG Frauen und Familie als Erfüllungsgehilfen für die Aufgabe des Wächteramtes/der Inobhutnahme (Krisentelefon, Bereitschaftsdienst, Inaugenscheinnahme vor Ort, ggf. Inobhutnahme). Sofern sich eine Inobhutnahme anbahnt, wird der diensthabende Sozialarbeiter des ASD telefonisch durch den Träger IG Frauen und Familie kontaktiert. Es findet eine telefonische Beratung statt, in welcher über das weitere Vorgehen entschieden wird. Der bzw. die diensthabende SozialarbeiterIn entscheidet ggf. über die Inobhutnahme und spricht die Inobhutnahme mündlich gegenüber den Sorgeberechtigten aus (mündlicher Verwaltungsakt nach § 33 Abs. 1 SGB X). Die Ausfertigung des Bescheides, ebenso wie die anschließende Perspektivklärung erfolgt am darauffolgenden Werktag durch den ASD.

(Ergeht ein Verwaltungsakt mündlich, muss er nach § 33 Abs. 2 Satz 2 SGB X schriftlich oder elektronisch bestätigt werden.)

Eine Anfrage an das Rechtsamt im März 2020 sowie die korrigierte Handlungsempfehlung zur Inobhutnahme vom MBSJ (Schreiben vom 11.06.2020) haben ergeben, dass die hoheitliche Aufgabe der Inobhutnahme nicht vollumfänglich an einen freien Träger übergeben werden kann und dahingehend rechtliche Unschärfen bestehen.

Es wird dem Jugendhilfeausschuss empfohlen, die Verwaltung des Jugendamtes zu beauftragen, ein Konzept zur Inobhutnahme entsprechend den aktuellen fachlichen und rechtlichen Auffassungen zu erarbeiten und vorzulegen. Es soll die bestehende Vereinbarung mit dem Träger IG Frauen und Familie als freier Träger der Jugendhilfe gem. § 76 Abs. 1 SGB VIII angepasst werden und der ASD des Jugendamtes für folgende Aufgaben verantwortlich sein:

- Entscheidung über die Notwendigkeit der Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII sowie die i.d.R. vorausgehende Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII, Aussprache des Verwaltungsaktes inkl. der Anordnung der sofortigen Vollziehung, ggf. eigene Inaugenscheinnahme und Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips,
- rechtswirksame Bescheide an die Sorgeberechtigten erlassen,
- Familiengerichte, soweit erforderlich, über die Inobhutnahme informieren oder hinzuziehen,
- Entscheidungen über die Beendigung der Inobhutnahme treffen,
- Sicherstellung des Fachkräftegebotes gem. § 72 SGB und § 72a VIII
- Sicherstellung der Aufsicht über die Ausübung der Beteiligung (§ 76 Abs. 1 SGB VIII) an der Aufgabe der Inobhutnahme gegenüber dem freien Träger.

Sicherstellung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere auch der Auftragsdatenverarbeitung